

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 20 (1930)
Heft: 24

Artikel: Die Reformationskammer in Bern
Autor: Correvon, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-640031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

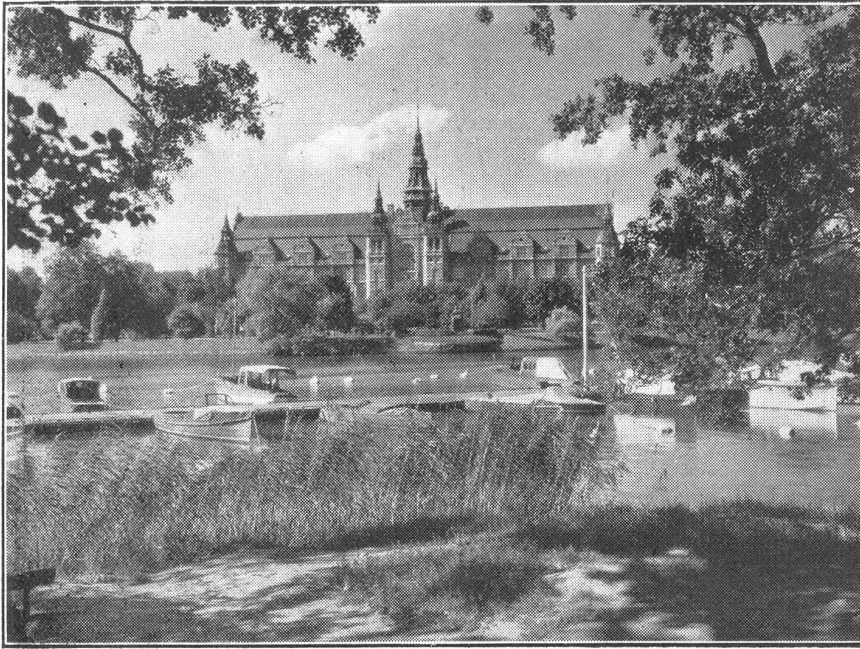
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Nordische Museum in Stockholm.

nalisierung und Typisierung ebensogut Einzug gehalten hat wie in Berlin und Paris, die Ruhe und Gemächlichkeit des Lebens auf. Die Menschen rennen und hasten nicht, wie sonst überall in den Städten. Sie scheinen den ruhigen Pulsschlag der schwedischen Natur in sich gewahrt zu haben. Sie haben Zeit zur beschaulichen Erholung beim Spazieren, Baden, Rudern. Unseren gereizten mitteleuropäischen Nerven muß ein Aufenthalt in diesem Lande anschlagen wie eine Sanatoriumskur.

Unverlierbaren Eindruck hinterlassen uns „Südlichen“ die hellen Nächte des Nordens. Schon in Mittelschweden, noch 200 Stunden vom Polarkreis entfernt, machen diese weißen Nächte ihren eigentümlichen Reiz geltend. Wer also diesen Sommer nach Schweden fährt, den erwarten Eindrücke und Erlebnisse die Fülle.

Die Reformationskammer in Bern.

Was war die Reformationskammer des alten Bern? Die Instanz, die die Ueberwachung der Befolgung der Kleidermandate und deren Ahndung übernehmen mußte. Die Kleidermandate erschienen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Sie entstanden in einer „geldlosen“ Zeit, also in Zeitläuften, die wir uns heutzutage sehr gut vorstellen können, und deren es im Verlauf der Geschichte nicht nur in Bern, sondern auch anderwärts immer und immer wieder gab. Die Kleidermandate, also das Verbot eleganter und luxuriöser Kleider, erstreckte sich auf die Frauen und auf die Männer. Denn wiewohl die Frauen noch „entrechteter“ waren als heutzutage, waren sie nicht Alleinträgerinnen aller Schwächen und Laster, sondern der weise Gesetzgeber hatte erkannt, daß auch die Männer gefallsüchtig und eitel sein können. So bezogen sich denn die Kleidermandate auch auf die Herren.

Was wurde als zu elegant und luxuriös betrachtet? Das ist schwer zu sagen, wenn man die Trachten der damaligen Zeit nicht kennt. Was eine „robe de baleine“ oder Reifrock ist, das sollte man wissen. Den zehn Schneiderinnen, die es damals in Bern gab und von denen nicht weniger als drei, unter andern die Witwe Savage, im Ziebelgäßli wohnten, wurde strengstens verboten, solche Bauten anzufertigen. Aber was Falbatas, Boches, Ponponnes darzustellen, das weiß heute selbst die Modedame nicht. Das alles und noch viel mehr war zu tragen verboten. Unter-

sagt waren beispielsweise „frömde“ Strümpfe und Kappen. Mißfällig, sagt ein Dekret, haben Schultheiß, Rath und Burger der Republik Bern vernommen, daß die Wyber-völker insonderlich von der schlechten teutschen Ware trügen.

Ganz schauerliche Fälle von Uebertretungen dieser Kleidermandate melden uns die Papyruse des bernischen Staatsarchivs, und zwar aus der Stadt Bern und den damaligen „Untertanenlanden“, namentlich aus dem welschen Gebiet. Sah da ein beeidigter Mann in der Kirche zu Latour die Frau M. aus Bern angetan mit einem Hemd, das eine gestickte Krause hatte. Ein beeidigter Mann war nämlich eine Art Spion, der die Fehlbaren verzeigte und auf dessen Urteil das Gericht unbedingt abstellte. „Was versteht er von gestickten und liserierten Hemden“, schleuderte zwar die Frau M. einem solchen Vereidigten ins Angesicht. Sie brachte ihre sämtlichen Hemden zur Reformationskammer, um zu beweisen, daß sie nur liserierte hätte. Und als sie ihrer Zunge noch weitem Lauf ließ, holte man sogar ihren Ehegemaal, einen ehrbaren Uhrmacher aus Bern, und auferlegte

ihm die Buße.

Hatte da ein solcher Beeidigter nicht die Kühnheit, zu behaupten, die Frau v. D. sei nicht berechtigt, eine Robe de Baleine zu tragen. „Ich bin doch Jansenistin“, erklärte diese stolz vor Gericht, „und setze mich infolge dessen über die Kleidermandate hinweg.“ Oha läz, bedeutete man der Dame, und schleuderte sodann ein neues Dekret ins Publikum, wonach Jansenisten gleichfalls keine Epauletten, goldverbrämte Westen, gestickte Manschetten tragen dürften.

Mit einem solchen goldverbrämten Rock kam ein Herr de Bierry in Rolle zum Abendmahl, mit grünem, goldverbrämtem Rock! Die Anzeige, die der Landvogt nach Bern erstattete, wurde gleichsam eine Bittschrift. Direkt von Paris kam der Herr, schrieb der Landvogt. „Morgendigen Tages“ beeilte er sich, das Abendmahl zu nehmen, trotz der Ermüdungen der anstrengenden Reise.

In Bern scheint man nicht mit genügender Schärfe gegen die Uebertretungen vorgegangen zu sein, denn die Obrigkeit erließ eine Weisung, wonach den Artikeln der „deutliche Verstand“ zu geben sei. Trotz dieser Anschuldigungen wurde die Frau Hauptmännin T. in einer Echarpe und weißen Boche, die sie zusammen mit einer weißen Robe trug, betroffen, und ferner die Frau v. M., die gleichfalls mit einer roten Echarpe durch die Stadt ging!

Die Reformationskammer hatte aber noch weit schwierigere Aufgaben zu erfüllen als die, sich mit Kleidern abzugeben. Tanz- und Spielverbote fielen ihr gleichfalls zu.

Das war eine schwierige Sache mit dem Tanzverbot. Am alten Käsmarkt, wurde gemeldet, wurde getanzt, außerhalb der Stadt in einem Gartenhaus, Rekruten baten den Wirt zu Worb, ein Wort für sie einzulegen, damit sie tanzen dürften. Und so ging es weiter. Nicht leichter war die Handhabung des Spielverbotes. Ob auch das Fassen unter die verbotenen Spiele gerechnet wurde, ist nicht gesagt, wahrscheinlich, der Häufigkeit der Anzeigen nach zu schließen. Im neueröffneten Hotel der Musique wurde gespielt, der Wirt zum „Bären“ selbst wurde beim Kartenspiel mit Mezzern, das bis um neun Uhr abends dauerte, betroffen. Ein Herr de Montron aus Lausanne erlaubte sich sogar, in Bern Billard zu spielen und wurde deshalb empfindlich gestraft. In Muri wurden Offiziere beim „Pharaoispiel“ erwischt. Und so geht es weiter.

H. Correvon.